

## Anträge Satzungsausschuß:

D.A.m.b.:

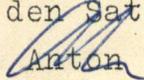
- a) An Absatz 1 des Art. 9 wird angehängt: Das Parlament kann auf Grund einer Disziplinarstrafe a) die Aberkennung des passiven Wahlrechtes; b) den Ausschluß aus den Organen der Studentenschaft beschließen.
- b) In Abs. 3 Art. 9 wird gestrichen: beschließt Satzungsänderungen und
- c) Art. 14 lautet: Der ASTA ist berechtigt, im Namen der Studentenschaft zu handeln. Er vertritt die geistigen und materiellen Interessen der Studentenschaft gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit.  
Er pflegt die studentischen Beziehungen zu Universitäten und Hochschulen des In- und Auslandes. Er bemüht sich um die akademische Disziplin der Studenten. Er entsendet im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung Vertreter in die durch die Satzungen der Hochschule und des Studentenwerkes vorgesehenen Organe.
- d) Art. 16 lautet: Beschlüsse: Die Gremien fassen ihre Beschlüsse einstimmig. Beschlußfähig ist ein Gremium dann, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Uneinstimmigkeit kann die vorliegende Frage an das Parlament überwiesen werden.
- e) Der vierte Satz in Art. 17 soll lauten: Tritt ein Mitglied des ASTA zurück oder wird es abberufen, so ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.
- f) Der fünfte Satz in Art. 17 soll lauten: Die abgelösten Mitglieder des ASTA kehren nach ihrer Entlastung in ihr Parlament zurück.
- g) Der Dritte Satz in Art. 20 wird gestrichen.
- h) Art. 21 soll lauten: Ausscheiden: Ein Fachschaftsvertreter scheidet aus: freiwillig nach vortragen seiner Gründe, durch Exmatrikulation oder Beurlaubung.  
Nach Ausscheiden eines Fachschaftsvertreters wird der Fachschaftsausschuß ergänzt.
- i) Der Satz 3 des Art. 24 soll lauten: Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates auf eigenen Wunsch aus oder beendet es sein Studium, so wählt das Parlament am Ende seiner Amtsperiode ein neues Mitglied in den Ältestenrat.
- k) Art. 30 soll lauten: Satzungsänderung: Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parlaments, mindestens aber der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- l) Art. 30 wird Art. 31, Art. 31 wird Art. 32.

## Anträge des Vorstandes

D.A.m.b.: Mit Rücksicht auf die Neuregelung der Amtszeit des ASTA gem. der neuen Satzung d. Studentenschaft wird folgende Übergangsregelung getroffen:

Das Amtsjahr 59/60 des ASTA läuft vom 1. Nov. 59 - 31. März 60. Im Laufe des WS 59/60 wählt das Parlament den ASTA für das Geschäftsjahr 1960/61.

D.A.m.b.: Der ASTA des Geschäftsjahres 59/60 besteht aus 3 Vorsitzenden, 5 Referenten (Finanzen, Sozial-, Auslands-, Kultur- und politische Bildung) und 7 Fachschaftsleitern.

Für den Satzungsausschuß  
gez.  Anton Roeder